

IHK-Information

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen



1. Allgemeines

Die **öffentliche Bestellung** des Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung ist die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation. Die IHK trägt damit dem Interesse der Wirtschaft, der Gerichte, der Behörden und der Allgemeinheit nach besonders qualifizierten, zuverlässigen und unabhängigen Sachverständigen Rechnung. Die öffentliche Bestellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, da der Sachverständige auch ohne eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als **freier Sachverständiger** tätig sein kann.

2. Bestellungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung sind in § 3 der Sachverständigenordnung festgelegt und werden in den Richtlinien zur Sachverständigenordnung konkretisiert. Danach kann als Sachverständiger bestellt werden, wer insbesondere die besondere Sachkunde und persönliche Eignung aufweist sowie das 30. Lebensjahr vollendet bzw. bei erstmaliger Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.1 Besondere Sachkunde

Die **besondere Sachkunde** auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber nachzuweisen. Hierfür sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich.

Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die unter www.ifsforum.de veröffentlichten **fachlichen Bestellungsvoraussetzungen** für eine Reihe besonders häufig nachgefragter Sachgebiete. Der Bewerber sollte sich vor einer Antragstellung insbesondere über die erforderliche Vorbildung Kenntnis verschaffen. Sofern es für ein Sachgebiet keine fachlichen Bestellungsvoraussetzungen gibt, prüft die IHK im Einzelfall, ob die Vorbildung und Berufspraxis des Sachverständigen für eine öffentliche Bestellung ausreichend sind.

IHK-Information

Zur besonderen Sachkunde gehört insbesondere die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein fachlicher Laie (z. B. Richter) dieses verstehen und auf seine Plausibilität im Einzelnen überprüfen kann. Der Sachverständige muss seine Gedankengänge und Argumente anschaulich und nachvollziehbar darstellen.

Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der besonderen Sachkunde wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Dem Antragsteller ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, des Besuchs von Seminaren und Fachtagungen, durch selbständige Tätigkeit als Sachverständiger oder als Mitarbeiter bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen. Zur Erlangung der notwendigen rechtlichen Kenntnisse wird dringend die Teilnahme an Seminaren empfohlen. Hinweise auf Seminaranbieter sind bei der IHK erhältlich.

2.2 Persönliche Eignung

Der Bewerber muss auch die persönliche Eignung für die Tätigkeit als Sachverständiger besitzen. Dies setzt voraus, dass der Bewerber nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften die Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes auch erfüllen kann.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit. Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, da der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung gefährdet sein könnten. Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen in die öffentliche Bestellung Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

3. Das Verfahren der öffentlichen Bestellung

Das Verfahren der öffentlichen Bestellung wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der IHK einzureichen ist. Der Antrag muss die genaue Sachgebietsbezeichnung enthalten.

IHK-Information

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ⇒ Antrag, ggf. mit Freistellungserklärung des Arbeitgebers
- ⇒ Geburtsurkunde
- ⇒ Angaben zum beruflichen Werdegang
- ⇒ antragsrelevante Zeugnisse, Diplome oder sonstige Urkunden, Berechtigungen zur Führung akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen
- ⇒ Kopien von Arbeitsverträgen bzw. Arbeitszeugnissen zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit
- ⇒ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)
- ⇒ polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- ⇒ 2 Passbilder (bitte nicht aufkleben)
- ⇒ 5 Gutachten, wenn vorhanden, weitere Unterlagen, wie Veröffentlichungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen, aus denen sich die besondere Sachkunde und Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergeben können

Die Antragsunterlagen haben dem neuesten Stand zu entsprechen. Nachträgliche Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind sofort und unaufgefordert mitzuteilen.

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels ist umgehend eine neue Freistellungserklärung des neuen Arbeitgebers beizubringen. Die Nichtvorlage einer solchen Bescheinigung kann zur Zurückweisung des Antrages bzw. im Falle einer bereits erfolgten öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Widerruf führen. Bescheinigungen über nach Antragstellung erfolgte Seminarteilnahmen sind ebenfalls nachzureichen.

4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung
5. Entscheidung

Die IHK entscheidet nach der Überprüfung der besonderen Sachkunde unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachgremiums über eine öffentliche Bestellung und Vereidigung. Konnte der Antragsteller seine besondere Sachkunde nicht nachweisen, besteht in der Regel die Möglichkeit, diese Überprüfung nach einer angemessenen Zeit zu wiederholen.

IHK-Information

6. Gebühren und Auslagen

Entsprechend der Gebührenordnung der IHK ist eine Gebühr von 380 € für die Antragsbearbeitung für das erste Sachgebiet und gegebenenfalls eine weitere Gebühr von 190 € für jedes weitere beantragte Sachgebiet zu zahlen.

Im Falle einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung wird außerdem eine Gebühr für die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie Betreuung von 250 € fällig. Der Bewerber erhält jeweils einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Eine Gebührenerstattung bei späterer Antragsrücknahme oder eventueller Nichtbestellung erfolgt nicht. Für jede Wiederholung der Überprüfung der besonderen Sachkunde fällt eine Gebühr von 230 € an.

Zusätzlich sind die durch die Fachgremien anfallenden Auslagen, unabhängig vom Ergebnis der Sachkundeüberprüfung, zu erstatten. Die Berechnung der Auslagen erfolgt gesondert. Im Regelfall wird ein Kostenvorschuss angefordert, der mit den tatsächlichen Kosten verrechnet wird.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, sollten bereits vor Antragstellung in einem Gespräch mit der IHK die beantragte Sachgebietsbezeichnung und das Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen besprochen werden. Für die Auswahl einer zutreffenden Sachgebietsbezeichnung kann das bundesweite Sachverständigenverzeichnis unter www.svv.ihk.de genutzt werden.

Ihre Ansprechpartner:

Martina Bäck

Tel. +49 365 8553-457
Fax +49 365 8553-77457
E-Mail baeck@gera.ihk.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Weitere IHK-Informationen finden Sie unter www.gera.ihk.de (Stichwort: Publikationen).